

### **1. „Sparkonto fix“**

Das „Sparkonto fix“ (im Folgenden: „Konto“) dient der Veranlagung von Geldern und ist nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Sämtliche Dispositionen dürfen nur im Rahmen des bestehenden Guthabens durchgeführt und nur in Form von Eigenüberträgen (=Überweisungen zu Lasten des Kontos zu Gunsten anderer Privatkonten, die der Kontoinhaber bei der UniCredit Bank Austria AG führt) oder Barbehebungen an der Kassa vorgenommen werden. Kontoüberziehungen und Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig. Die Erteilung von Daueraufträgen und Einziehungsaufträgen zu Lasten dieses Kontos ist nicht möglich.

### **2. Gemeinschaftskonten**

Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Kontoinhaber einzeln dispositionsbefugt. Der Widerruf der Einzeldispositionsberechtigung ist unzulässig. Die Gutschrift von Einzahlungen, die nur für einen der Kontoinhaber bestimmt sind, auf dem Gemeinschaftskonto ist zulässig. Die Kontopost wird, mit Rechtswirkung für alle Kontoinhaber, an die Adresse des Kontoinhabers A gesendet. Dieser ist mit Rechtswirkung für die anderen Kontoinhaber empfangsberechtigt. Saldoanerkennnisse, die Änderungen der Postversandadresse, Vereinbarungen über Laufzeit und Konditionen und deren Änderungen (insbesondere auch im Falle einer Folgevereinbarung) sowie die Schließung des Kontos können durch jeden Kontoinhaber einzeln erfolgen. Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist nicht möglich. Die Aufnahme weiterer Kontoinhaber bedarf der Zustimmung aller Kontoinhaber. Die Vertragsbeendigung mit einem Kontoinhaber bedarf der Zustimmung der UniCredit Bank Austria AG und aller Kontoinhaber.

### **3. Laufzeit**

Einlagen auf dem Konto werden auf die im Geschäftsauftrag vereinbarte Laufzeit gebunden. Nach Ende der Laufzeit wird das verbleibende Guthaben mit dem „Minimumzinssatz“ gemäß Geschäftsauftrag verzinst. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit kann unter der gleichen Kontonummer von jedem Kontoinhaber einzeln ein neuer Geschäftsauftrag (als Folgevereinbarung) erteilt werden.

### **4. Verzinsung**

Bei Geschäftseröffnung sowie bei Abschluss einer Folgevereinbarung werden Laufzeit und Zinssatz fix vereinbart. Die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss erfolgen – im Falle einer Laufzeit, die länger als ein Jahr ist – jeweils einmal jährlich am Ende eines jeden Jahres gerechnet ab Geschäftsauftrag und am Ende der Laufzeit. Nach Ende der Laufzeit erfolgt die Verzinsung mit dem im Geschäftsauftrag vereinbarten Minimumzinssatz, die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss erfolgen am 31.12. jeden Jahres.

### **5. Einzahlungen**

Einzahlungen sind nur aus dem Inlandszahlungsverkehr und in EUR möglich. Diese müssen bis zum fünften des dem „Geschäftsauftrag“ folgenden Kalendertags am Sparkonto fix einlangen. Zwischen dem 6.Tag nach Geschäftsvereinbarung und dem Ende der Laufzeit können keine Einzahlungen vorgenommen werden. Nach Ende der Laufzeit sind Einzahlungen auf das Konto wieder möglich. Im Geschäftsauftrag wird ein Minimumbetrag vereinbart, welcher zumindest einzuzahlen ist. Erreichen die Einzahlungen insgesamt nicht den Minimumbetrag, erfolgt eine Verzinsung mit dem Minimumzinssatz gemäß Geschäftsauftrag. Erfolgen keine Einzahlungen mindestens in Höhe des Minimumbetrags gilt der Vertrag als widerrufen.

### **6. Auszahlungen**

Wird durch Kontodispositionen das im „Geschäftsauftrag“ als „Minimumbetrag“ vereinbarte verbleibende Kapital unterschritten, gilt der Geschäftsauftrag als aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt wird das verbleibende Guthaben mit dem Minimumzinssatz gemäß Geschäftsauftrag verzinst.

### **7. Übertragung und Verpfändung**

Die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderungen durch den/die Kontoinhaber aus dem Konto bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts.

### **8. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz**

Der/die Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Geschäftsbeziehung aus dem „Preisblatt für das Sparkonto fix“ ergebenden Entgelte für die mit dieser Geschäftsverbindung vom Kreditinstitut zu erbringenden Dauerleistungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte sowie den Ersatz für Aufwendungen dem Konto anzulasten.

### **9. Schlussbestimmungen**

Eine Änderung der „Geschäftsbedingungen Sparkonto fix“ muss zwischen dem Kreditinstitut und dem /den Kontoinhaber(n) vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an einen der Kontoinhaber und durch Nichterhebung des Widerspruchs durch einen der Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über die Änderung der „Geschäftsbedingungen Sparkonto fix“ gilt nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots für die Führung des Kontos, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch eines der Kontoinhaber beim Kreditinstitut einlangt, als angenommen. Eine mit einem der Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B.: brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der „Geschäftsbedingungen Sparkonto fix“. Das Kreditinstitut wird einen der Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der „Geschäftsbedingungen Sparkonto fix“ darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt.

## Informationsbogen für den Einleger

<b>Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen</b>	
Einlagen bei der UniCredit Bank Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „auf-addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, <a href="mailto:office@einlagensicherung.at">office@einlagensicherung.at</a>
Weitere Informationen:	<a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>
<b>Zusätzliche Informationen</b>	
<p><b>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:</b></p> <p>Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p><b>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:</b></p> <p>Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.</p> <p>Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.</p> <p><b>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:</b></p> <p>Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.</p> <p>In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert.</p> <p>Weitere Informationen sind erhältlich über <a href="http://www.einlagensicherung.at">www.einlagensicherung.at</a>.</p>	

**(4) Erstattung:**

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, [office@einlagensicherung.at](mailto:office@einlagensicherung.at), [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über [www.einlagensicherung.at](http://www.einlagensicherung.at).

**Weitere wichtige Informationen:**

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [einlagensicherung.bankaustria.at](http://einlagensicherung.bankaustria.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

### Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Bank Austria ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

### Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

### Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder

nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter [einlagensicherung.bankaustria.at](http://einlagensicherung.bankaustria.at).

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

**Informationen zum Finanzmarkt-  
Geldwäschegesetz (FM-GwG)**

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind

u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

**Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.**

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

**Informationen zum Gemeinsamer  
Meldestandard-Gesetz (GMSG)**

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)